

BzFamR – Berechnungsprogramme zum Familienrecht

Jörn Hauß, BzFamR Versorgungsausgleich/Zugewinn, Luchterhand 1993.

Wolfgang Michel

I. Versorgungsausgleich

Als in dieser Zeitschrift das letzte Mal über ein Berechnungsprogramm zum Versorgungsausgleich referiert wurde (jur-pc 1992, 1592 ff.), war die Neuregelung der Materie gerade erst, zum 01.01.1992, in Kraft getreten. Zwischenzeitlich sind damals noch offene Fragen, etwa die der Anwendbarkeit des neuen Rentenrechts auf Altfälle, höchststrichterlich geklärt (vgl. BGH, Urteil vom 07.10.1992, XII ZB 58/91 = NJW 1993, 465), so daß es angezeigt erscheint, das Angebot an Berechnungsprogrammen zum Versorgungsausgleich erneut unter die Lupe zu nehmen. Das vorliegende Programm schien sich schon deshalb anzubieten, weil das Berechnungsprogramm desselben Autors zum Unterhalt „rundherum gefallen hatte“, jur-pc 1992, 1852 ff. Die hoch gespannten Erwartungen wurden jedoch nicht ganz erfüllt. Erste Skepsis begann sich bereits bei der Lektüre des Umschlagtextes des Handbuchs zu regen, heißt es doch dort: „Der Einsatz des Programms macht Kenntnisse im Versorgungsausgleich weitestgehend entbehrlich“. Furcht oder

Hoffnung, je nach Standpunkt, wurden dann aber gemildert oder gedämpft durch die Worte des Autors im Innern des Handbuchs, S. 26: „Der Einsatz von Computerprogrammen ersetzt nicht juristischen Sachverstand. Das vorliegende Programm stellt ein Angebot zur Unterstützung der Arbeit des Juristen dar, nimmt ihm aber weder die Verantwortung für das gefundene Ergebnis, noch für dessen richtige Bewertung ab.“ Damit war die Horrorvision der zumeist älteren Juristen vom „elektronischen Richter“ wieder in weite Ferne gerückt.

Nachbesserung

Daß es damit noch so seine Schwierigkeiten haben dürfte, zeigte recht anschaulich die erste getestete Programmversion vom 01.01.93. Offenbar war es die Software-Parallele zum Montagsauto. Auf entsprechende Reklamation wurde dann eine revidierte Version übersandt und dabei versichert, auch die bisherigen Käufer würden umgehend mit der Neuversion ausgestattet. Leichte Verwunderung verursachte jedoch der gleichzeitige Hinweis, bislang habe kein Käufer

für die beanstandeten Fehler gerügt. Sollte also noch niemand das erworbene Programm ausprobiert oder beim Ausprobieren, etwa in unkritischer Akzeptanz der Verlagsanpreisung oder nach dem Motto, wer kontrolliert schon seinen Palandt auf Druckfehler, die Fehler nicht bemerkt haben?

Nach dieser aus gegebenen Anlaß etwas ausführlicher geratenen Einleitung zum Programm selbst.

Dokumentation

Das Handbuch ist einfach und zweckmäßig gestaltet. Die Erläuterungen sind hinreichend ausführlich, gut verständlich und wohl auch für weniger pc-vertraute Benutzer geeignet. Inhalts- und Stichwortverzeichnis ermöglichen eine schnelle Orientierung. Die Programm-Installation bereitet keine Schwierigkeiten. Hat man bereits „BzFamR Unterhalt“ installiert, erscheint das vorliegende Programm zusammen mit diesem in einem Auswahlmenü. „BzFamR Versorgungsausgleich“ wird mit dem Anfangsbuchstaben (V) oder nach Selektion mit den Pfeiltasten und <Return> – Maussteuerung ist nicht möglich – in Form eines „Berechnungsblattes“ aufgerufen. Über diesem Berechnungsblatt befindet sich eine Menüleiste mit folgenden Komponenten:

„Eingabe“, „Text“, „Druck“, „Optionen“, „Pause“ und „Quitt“ (Abb. 1).

Dateneingabe

Wählt man „Eingabe“, beginnt per Dialogfenster die Abfrage nach den Berechnungsparametern, deren Eingabe jeweils mit <Return> zu bestätigen ist. Korrekturen sind (nur) bis zur Betä-

Eingabe Text Druck ▶ Optionen ▶ Pause Quitt

Eingabe eines neuen Falles

VERSORGUNGS AUSGLEICH

I. Datenbereich:

Heiratsdatum:

Ehezeit:

Ehezeit, Beginn:

Ehezeit, Ende:

Höchstbetrag:

Ehemann

Ehefrau

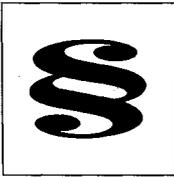
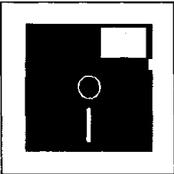
Geburtsdatum:

Alter zum Stichtag:

Programmaufruf : <R10>; Abbruch : <Strg>+<Pause>

Abb. 1: Berechnungsblatt und Menüleiste

Wolfgang Michel
ist Richter am
OLG Saarbrücken
a. D.



tigung der <Return>-Taste möglich. Eingegebene Daten werden auf ihre Plausibilität insoweit überprüft, als ein unmögliches Datum, etwa 30.02., zurückgewiesen wird. Unsinnige Eingaben, etwa Geburtsdaten der Ehegatten, die nach dem Zeitpunkt der Eheschließung liegen, bleiben hingegen unbeanstandet. Werden Beginn und Ende der Ehezeit mit dem Datum der Eheschließung bzw. mit dem Datum der Rechtshängigkeit angegeben, werden diese Daten vom Programm gemäß § 1587 Abs. 2 BGB, beim Ende der Ehezeit nach entsprechendem Hinweis, selbsttätig korrigiert. Das Programm kennt keine „§“-Zeichen, sondern benutzt stattdessen ein „J“, bzw. schreibt „Paragraph“ aus. Das könnte man bei einer späteren Programmversion auch einmal ändern. Als Dezimaltrennzeichen wird nur der „Punkt“, nicht aber das übliche „Komma“ akzeptiert. Benutzerhilfen können, sofern im Dialogfenster ein entsprechender Hinweis erscheint, mit <?> aufgerufen werden. Die angebotenen Informationen erschienen in den überprüften Fällen zutreffend, verständlich und sachgerecht.

Anwartschaften

Bei der Berechnung können Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung, der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und der betrieblichen Altersversorgung eingegeben werden. Ist bei den letztgenannten eine Realteilung möglich, werden sie als „Realteilungsanwartschaften“ ausgewiesen.

Nichtdynamische oder teildynamische Anwartschaften werden nach Eingabe der Berechnungsparameter im Dialogverfahren vom Programm dynamisiert (Abb. 2) und in die Ausgleichsrechnung eingestellt, die im Wege des Splittings, Quasisplittings und der anderen Ausgleichsformen nach dem

VAHRG, ggf. nach weiterem Dialog, durchgeführt wird. Auch Anwartschaften aus den neuen Bundesländern können, soweit dies gesetzlich möglich ist, ausgeglichen werden. Unter dem Menüpunkt „Text“ läßt sich das Rechenwerk zusammenfassen. Auch wird ein Tenorierungsvorschlag erstellt. In einem Testfall enthielt dieser Tenorierungsvorschlag einen sinnentstellenden Fehler. Im Wege des erweiterten Quasisplittings waren Anwartschaften zugunsten der Ehefrau zulasten des Versicherungskontos des Ehemannes zu begründen. Nach dem Tenorierungsvorschlag sollte diese Begründung dann „zugunsten des Ehemannes“ erfolgen, ein weiterer Merkpunkt für das nächste Update. Der gesamte Text, vom Programm als „Versorgungsausgleichsprotokoll“ bezeichnet, der alle entscheidungserhebliche Daten sowie die vorgenommenen Rechenoperation übersichtlich und nachvollziehbar wiedergibt, kann über einen weiteren Menüpunkt „Druck“ ausgedruckt werden.

Transparenz

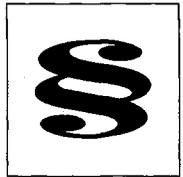
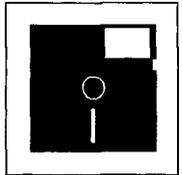
Will man ihn auf dem Bildschirm anschauen, muß man den Menüpunkt „Pause“ anwählen und kann dann im „Text“ mit den Bildtasten „blättern“. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, daß ab der jetzt vorliegenden Version das gesamte Tabellen-

werk, dessen sich das Programm bedient, über den Menüpunkt „Option“ aufgerufen und eingesehen werden kann. Diese Möglichkeit, zusammen mit der Darstellung des Rechenweges auf dem Textausdruck, entspricht weitgehend der in dieser Zeitschrift (vgl. statt aller Viefhues, jur-pc 8/89, S. 294 f) immer wieder aufgestellten Forderung nach Systemoffenheit und Transparenz des Lösungsweges für juristische Rechensysteme.

Nicht geeignet ist das vorliegende Programm, wenn es um die Dynamisierung von Versorgungsanwartschaften bei Ehezeitende, § 1587 Abs. 2 BGB, nach dem 31.12.1992 geht, die Rechtshängigkeit also nach dem 31.01.1993 eingetreten ist. Ruft man das Tabellenwerk des Programms auf, findet man zwar den Umrechnungsfaktor für die Umrechnung von Barwerten pp. für 1993, 0,0001150612, allerdings nicht ganz nachvollziehbar erst für die zweite Jahreshälfte. Gibt man einen Eheendzeitpunkt vom 31.01. bis zum 30.06.1993 ein, rechnet das Programm, ohne einen Hinweis, mit dem Wert für 1992, 0,0001231170. Bei einem späteren Ehezeitende erscheint im Dialogfenster der Hinweis, daß für den eingegebenen Eheendzeitpunkt der „aktuelle Rentenwert“ und der „Umrechnungsfaktor Realwert-Entgeltpunkte“ nicht zur Verfügung stehe und eine manuelle Eingabe erforderlich sei. Beim Fortfahren im Programm erfolgt dann die Aufforderung, den Umrech-

BETRIEBLICHE ALTERSVERSICHERUNG			
Umrechnung einer, zumindest bis Leistungsbeginn statischen, lebenslangen Altersrente, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente.			
----- EHEMANN -----			
0	1 884,00DM	
0		ununterbrochen	
b)	beschäftigt von.....	01.04.64	
c)	bis.....	30.06.2007	
	Versorgungszusage ab Alter...	65	
d)	Gesamtzugehörigkeit (Monate)	519	
e)	Zugehörigkeit in Ehe (Monate)	286	
f)	Ehezeitanteil in %.....	55,11	0,00
g)	Ehezeitanwartschaft (f * a)	1 038,27DM	Rundung? 0,00DM
BERWERTUNG DER RENTE			
Barwertberechnung:			
a)	Tabelle:.....	1	
b)	Tabellenwert:.....	3,7	
c)	Barwert (Ehezeitanteil * b)...	3 841,60DM	Rundung? 0,00DM
d)	Umrechnungsfaktor (a):.....	0,0001286453	
e)	Entgeltpunkte (c * d).....	0,4342	Rundung? 0,0000
f)	Umrechnungsfaktor:.....	41,44	
g)	Rentenanswartschaften (f * e):	20,488DM	Rundung? 0,00DM

Abb. 2:
Dynamisierung
von
Anwartschaften



nungsfaktor einzugeben. Jedoch stehen hierzu insgesamt nur 10 Stellen zur Verfügung. Da der Wert jedoch bereits 10 Dezimalstellen hat, reicht das Eingabefeld für den insgesamt zwölfstelligen Wert nicht aus. Auch das müßte künftig geändert werden.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten: Das Programm ist hinreichend transparent und systemoffen. Nach Maßgabe der aufgezeigten Kritikpunkte, die abzustellen mit Sicherheit keinen allzu großen Aufwand erfordert, und über deren Bedeutung sich jeder mögliche Benutzer letztlich selbst seine Meinung bilden muß, ist das Programm zur Durchführung aller im Rahmen des Versorgungsausgleichs für die am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Richter und Rechtsanwälte anfallenden Rechenoperationen durchaus geeignet. Der erstellte Text kann nicht nur ausgedruckt, sondern in eine andere Datei übertragen und dort bearbeitet werden. Er kann, insbesondere etwa auch im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit wertvolle Hilfe leisten und zu einer nicht unerheblichen Zeitersparnis führen. Auch dem in der für Nichtspezialisten ungewohnten Materie nicht so versierten Juristen gibt sie eine wertvolle Hilfe; durch das Dialogverfahren kann praktisch ausgeschlossen werden, daß entscheidungserhebliche Parameter übersehen werden, ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Aber die Annahme, daß das Programm, wie der Verlag meint „Kenntnisse im Versorgungsausgleichsrecht weitestgehend entbehrlich“ machen würde, ist völlig unrealistisch.

II. Zugewinnausgleich

Zu Handbuch und Programminstallation, die zusammen mit dem Programm „Versorgungsausgleich“ erfolgt, wir

auf das oben Gesagte verwiesen. Nachdem man im Auswahlmenü mit dem Leuchtbalken und <Return> oder mit dem Buchstaben <Z> das Programm aufgerufen hat, erscheint das Berechnungsblatt „Zugewinnausgleich“. Im Dialogverfahren werden die einzelnen Entscheidungsparameter abgefragt. Das Programm nimmt dann die erforderlichen Indexierungen vor und berechnet aus den einzelnen Posten den sich ergebenden Ausgleichsanspruch.

Mag das Dialogverfahren auch auf den ersten Blick etwas umständlich erscheinen, es erfüllt jedenfalls seinen Zweck und bewahrt, wie bereits beim Programm für die Versorgungsausgleichsberechnung hervorgehoben, insbesondere solche Anwender, die nicht ständig mit Zugewinnausgleichsberechnungen befaßt sind, davor, etwas zu übersehen.

Die Handhabung des Programms ist einfach und problemlos. Die Darstellung der einzelnen Positionen der Berechnung und des Gesamtrechnenwerks, das vom Anwender jederzeit eingesehen und dann insgesamt auch ausgedruckt werden kann, ist übersichtlich und sachgerecht.

Kritik

Kritik erscheint jedoch insoweit angebracht, als die vom Programm benutzten Indexwerte, anders als die Tabellenwerte des Versorgungsausgleichsprogramms, nicht insgesamt eingesehen werden können. Lediglich eingangs der Darstellung der Berechnung werden die jeweiligen Indexzahlen für „Eheanfang“ und „Eheende“ mit dem Hinweis „Stand 10/92“ angegeben, jedoch, worauf kritisch hinzuweisen ist, ohne Quellenangabe. In der Folge wird dann nur noch der Faktor – Quotient aus den beiden Indexzahlen – aufgeführt, wobei ein Hinweis auf die vorgenommene Rundung fehlt. Bei Zuerwerbs- und Zurechnungsvermögen, §§ 1374 Abs 2, 1375 Abs. 2 BGB, werden dann ebenfalls die jeweiligen Indexzahlen angezeigt.

Das Programm gibt, offenbar für den auf dem Gebiet des Zugewinnausgleichs weniger versierten Anwender gedacht, umfangreiche „Rechtsbelehrungen“ bei den einzelnen Dialogfragen. Angezeigt wird die Möglichkeit, sich juristischen Rat anfordern zu können, durch den Hinweis <?>. Bei Eingabe des Fragezeichens und nach Betätigung von <Return> erhält man allerdings, fast wie im richtigen Leben, nicht immer eine Antwort; manchmal erscheint auch nur ein leeres Fenster. Zum nächsten Update sollte man das mal überprüfen. Die gegebenen Rechtsauskünfte sind auch nicht immer auf dem allerneuesten Stand. So wird etwa für die Ermittlung des Grundstückswertes auf die WertermittlungsVO i. d. F. v. 15.08.72 hingewiesen. Da das Programm als Stand 01.09.92 angibt, könnte man doch einen Hinweis auf die auch nicht mehr gerade taurische aktuelle Fassung vom 06.12.1988 (BGBl. I, S. 2209) erwarten. Als letzte BGH-Rechtsprechung zu dieser Frage wird BGH FamRZ 1986, 39 zitiert, das Urteil vom 04.01.1992 – XII ZR 146,91 = FamRZ 1992, 918 ff. = FuR 1992, 303 (LS), hat noch keine Aufnahme gefunden. Welchen Stellenwert man diesen Kritikpunkten beimißt, muß auch hier jeder potentielle Erwerber für sich selbst beurteilen. Einem versierten „Zugewinnler“ wird es nicht allzu schwerfallen, darüber hinwegzusehen. Aber dem stellt sich dann auch die Frage, wie groß bei ihm die Lust ist, für eine – allerdings nicht unerhebliche – Erleichterung der Rechenarbeit, sich in Unkosten zu stürzen. Die schwierigen Bewertungsfragen, um die meist ausschließlich zwischen den Parteien gestritten wird, vermag das Programm seinem Anwender ohnehin nicht zu beantworten. Da bleibt er weiterhin auf seinen juristischen Sachverstand angewiesen.

Jörn Hauß, BzFamR/Versorgungsausgleich, Zugewinn, Luchterhand Verlag, Neuwied, ISBN 3-472-01034-7 (3,5*), ISBN 3-472-01036-3 (5,25*), 198.- DM. Je Aktualisierung 24.- DM im Abonnement.